

§ 1083 BGB

(1) Der Nießbraucher und der Eigentümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer [Zins](#)-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung [erforderlich](#) sind.

(2) Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des § [1079 BGB](#) Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Teil des Kapitals.